

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/25  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/25)

5. Januar 2011

Original: Französisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

**Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen**

**Sondervorschrift für die Beförderung von Abfällen, die aus verunreinigten Verpackungen  
bestehen**

**Antrag Frankreichs**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:*** Vereinfachung und Erleichterung der Beförderung  
von aus verunreinigten Verpackungen bestehenden  
Abfällen.

***Zu treffende Entscheidung:*** Aufnahme einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3 und  
Zuordnung dieser Sondervorschrift zu den betroffe-  
nen UN-Nummern in der Tabelle A.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Der Abfallsektor ist täglich mit bedeutenden Mengen von Abfällen konfrontiert, die aus beschädigten oder nicht für die Verwendung geeigneten Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zusammengesetzt sind und die für die Weiterbehandlung befördert werden. Diese aus verunreinigten Verpackungen bestehenden Abfälle können den im RID/ADR erwähnten "ungereinigten leeren Verpackungen" nicht gleichgestellt werden. Darüber hinaus gelten die für ungereinigte leere Verpackungen vorgesehenen Freistellungen (Unterabschnitte 1.1.3.5 und 1.1.3.6) nicht für diese Abfälle. Daraus ergeben sich verschiedene Fragen in Bezug auf denkbare Praktiken, um die Beförderung von aus verunreinigten Verpackungen bestehenden Abfällen zu vereinfachen und gleichzeitig die Sicherheit zu gewährleisten.

## Überblick

2. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2010 wurde vereinbart, diese Frage im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu behandeln.
3. Bei der Tagung der Arbeitsgruppe "Verpackungsabfälle", die am 15. und 16. Juni 2010 in Bonn getagt hat, wurde beschlossen, den UN-Nummern 3175, 1479, 3243, 3244 und 3077 eine neue Sondervorschrift zuzuordnen, um das Problem der Beförderung von Abfällen zu lösen, die aus verunreinigten Verpackungen bestehen, die bestimmte gefährliche Güter enthalten haben.
4. Leider konnte für die Gemeinsame Tagung im September 2010 nicht rechtzeitig ein konkreter Antrag unterbreitet werden.
5. Damit die von der Arbeitsgruppe bereits geleistete Arbeit nicht verloren geht, möchte Frankreich diese Arbeit fortsetzen und die nachstehende Sondervorschrift vorschlagen. Diese Sondervorschrift soll keinen definitiven Text darstellen, sondern als Leitfaden für die Diskussion des Themas dienen. Jeder Verbesserungsvorschlag ist dabei willkommen.

## Antrag

6. a) In Kapitel 3.3 eine neue Sondervorschrift xxx mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"xxx (i) Anwendungsbereich

Die UN-Nummern 3175, 1479, 3243, 3244 und 3077 dürfen nach den Bestimmungen dieser Sondervorschrift für die Beförderung von Abfällen verwendet werden, die aus Verpackungen bestehen, die technisch leer und ungereinigt sind, feste oder flüssige Stoffe der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten haben und potenziell Rückstände dieser Stoffe aufweisen, die an den Innen- oder Außenseiten dieser Verpackungen anhaften.

Diese Sondervorschrift gilt nicht für Abfälle, die aus verunreinigten Verpackungen bestehen, die folgende Stoffe enthalten haben:

- Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind;
- Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) die Ziffer «0» zugeordnet ist;
- Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind;
- Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind;

- Stoffe, deren Klasse nicht mehr feststellbar ist.

Diese Abfallarten werden getrennt und unabhängig von dieser Sondervorschrift behandelt.

(ii) Zuordnung zu einer UN-Nummer

Abfälle, die unter den Bedingungen dieser Sondervorschrift befördert werden, werden den unter (i) aufgeführten UN-Nummern nach folgenden Regeln zugeordnet:

- UN 3175 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 enthalten haben;
- UN 1479 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 5.1 enthalten haben;
- UN 3243 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 6.1 enthalten haben;
- UN 3244 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 8 enthalten haben;
- UN 3077 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 9 enthalten haben.

Bei der Beförderung von Abfällen, die aus einem Gemisch von Verpackungen bestehen, die sich aus Stoffen verschiedener Klassen zusammensetzen, wird die anzuwendende UN-Nummer anhand der nachfolgenden Tabelle ermittelt:

Tabelle 1 – Regeln für die überwiegende Gefahr bei Abfällen, die aus einem Gemisch von verunreinigten Verpackungen bestehen

<i>UN-Nummer (Klasse, Verpackungsgruppe)</i>	<i>UN 3175 (4.1, II)</i>	<i>UN 1479 (5.1, II)</i>	<i>UN 3243 (6.1, II)</i>	<i>UN 3244 (8, II)</i>	<i>UN 3077 (9, III)</i>
UN 3175 (4.1, II)	3175	X	3175	3175	3175
UN 1479 (5.1, II)	X	1479	X	X	X
UN 3243 (6.1, II)	3175	X	3243	3243	3243
UN 3244 (8, II)	3175	X	3243	3244	3244
UN 3077 (9, III)	3175	X	3243	3244	3077

Der Buchstabe X bedeutet, dass das Gemisch der beiden entsprechenden Stoffe verboten ist.

(iii) Beförderungsvorschriften:

Gemäß Absatz 2.1.3.5.5 werden diese aus verunreinigten Verpackungen bestehenden Abfälle folgenden Verpackungsgruppen zugeordnet:

- Verpackungsgruppe II für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1 oder 8 enthalten haben;
- Verpackungsgruppe III für Abfälle die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 9 enthalten haben;

Aus verunreinigten Verpackungen bestehende Abfälle werden befördert:

- in flexiblen Großpackmitteln (IBC) der Verpackungsgruppe II des Typs 13H3, 13H4 oder 13H5 oder in Säcken der Verpackungsgruppe II des Typs 5H3 oder 5H4, die in starren vollwandigen Umverpackungen enthalten sind, die den bei der Handhabung und der Beförderung der jeweiligen Abfälle auftretenden Beanspruchungen standhalten können;
- in loser Schüttung in Wagen mit Decken/bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern, vorausgesetzt, diese Wagen/Fahrzeuge oder Container sind vollwandig und dicht oder zum Beispiel mit Hilfe eines im Inneren angebrachten geeigneten und ausreichend dicken Werkstoffs abgedichtet.

Es ist zugelassen, diese aus verunreinigten Verpackungen bestehenden Abfälle mit anderen nicht gefährlichen Rückständen oder Abfällen zu befördern. Der Betreiber ergreift vor der Verladung die notwendigen Vorkehrungen, um gefährliche Reaktionen zwischen den Rückständen, die in den verschiedenen verunreinigten Verpackungen enthalten sind, zu verhindern. Abfälle, die aus verunreinigten Verpackungen bestehen, die Stoffe enthalten haben, die untereinander gefährliche Reaktionen erzeugen können, müssen aussortiert und von der Ladung getrennt werden. Es ist verboten, entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe oder Stoffe, welche die Nebengefahr der Entzündungswirkung (Oxidationswirkung) aufweisen, zusammen mit Stoffen einer anderen Gefahrenklasse zu befördern."

- b) In der Tabelle A bei den UN-Nummern 3175, 1479, 3243, 3244 und 3077 in der Spalte (6) die Sondervorschrift xxx hinzufügen.

## Begründung

7. Die vorgeschlagene Sondervorschrift würde es ermöglichen, die Beförderungsvorschriften für aus verunreinigten Verpackungen bestehende Abfälle zu vereinfachen und zu präzisieren und dabei den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen. In der Sondervorschrift sind die folgenden Grundsätze berücksichtigt, die von der in Absatz 3 zitierten Arbeitsgruppe diskutiert wurden:
- Stoffe, die untereinander gefährlich reagieren können, müssen getrennt werden;
  - die gefährlichsten Stoffe (Stoffe der Verpackungsgruppe I; Stoffe, denen in Spalte (7a) die Ziffer "0" zugeordnet ist; Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind; selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1) und Stoffe, die eine unbekannte Gefahr darstellen, werden ausgeschlossen.
8. Bei einer Beförderung von Abfällen, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe verschiedener Klassen enthalten haben, wird die anzuwendende UN-Nummer in Analogie zur Tabelle der überwiegenden Gefahr des Unterabschnitts 2.1.3.1 ermittelt.